

**FAQ**  
**zur Förderung der „Ergänzenden  
unabhängigen Teilhabeberatung“  
(EUTB) für Menschen mit  
Behinderungen**

Stand: 18.12.2017

des Bundesministeriums für Arbeit und  
Soziales

**1 Fördergrundsätze..... 3**

1.1 Antragsberechtigung ..... 3

1.2 Allgemein zur Antragstellung ..... 4

1.3 Inhalte der Beratung..... 6

1.4 Dienstleister bei der Umsetzung ..... 7

1.5 Projektlaufzeit ..... 7

**2 Antrag..... 8**

2.1 Personal ..... 8

2.2 Finanzfragen ..... 13

2.3 Sonstige Fragen zum Antrag ..... 16

# 1 Fördergrundsätze

## 1.1 Antragsberechtigung

Frage	Antwort
Sind Leistungserbringer lediglich Einrichtungen und Dienste i.S.d. § 75 Abs. 1 SGB XII?	Nein, die Beschränkung auf § 75 Abs. 1 SGB XII ist zu eng.
Sind die kommunalen Behindertenbeauftragten ebenfalls antragsberechtigt?	Förderfähig sind nur juristische Personen. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind keine juristischen Personen.
Darf ein Leistungsträger in einem Verein bzw. Unternehmen involviert sein oder würde dies zum Förderabschluss führen?	Leistungsträger sind gemäß der Richtlinie EUTB nicht förderfähig. Die Mitgliedschaft eines Leistungsträgers in einem von diesem organisatorisch unabhängigen Verein bzw. Unternehmen ist allerdings möglich bzw. unschädlich.
Sind neugegründete Vereine oder Organisationen förderfähig?	Neugegründete Vereine oder Organisationen sind förderfähig sofern die Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister abgeschlossen ist. Sollte der Gründungsprozess noch laufen und sich die Vereine oder Organisationen im Status „in Gründung“ befinden, ist die Förderfähigkeit nicht gegeben.
Wer darf Peer Counseling machen? Wie wird „Betroffene“ definiert? Können auch Angehörige, beispielsweise Mütter von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischer Krankheit beraten. Gilt dies auch als „betroffen“? Oder sind nur Menschen die selbst eine Behinderung und/oder chronische Krankheit haben Betroffene.	Eltern von Kindern mit Behinderungen und / oder chronischer Krankheit, die Beratungen für Eltern mit Kindern mit Behinderungen und / oder chronischer Krankheit anbieten, erfüllen grundsätzlich die Anforderung, die Beratung von „Betroffenen durch Betroffene“ besonders zu berücksichtigen. Auch Menschen ohne Teilhabebeeinträchtigung können Teil des Beratungsteams einer EUTB-Stelle sein.

Frage	Antwort
<p>Kann ein Verbund von mehreren Trägern einen Antrag auf Förderung zur „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen stellen?</p>	<p>Antragsberechtigt sind nur juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer GbR ist keine juristische Person.</p> <p>Eine zuwendungsrechtliche Weiterleitung ist im Rahmen von EUTB nicht zulässig (siehe Leitfaden für Antragsteller, S.10 erster Absatz).</p> <p>Daher gibt es zwei Möglichkeiten der Antragstellung:</p> <p>(1) Gründung einer juristischen Person durch die Verbundpartner, z.B. Gründung eines Vereins.</p> <p>(2) Jeder beteiligte Träger stellt einen gesonderten Antrag und beantwortet die Fragen des Antragsformulars bezogen auf den eigenen Anteil am Gesamtkonzept. Auch der Kosten- und Finanzplan bezieht sich dann auf diesen Anteil, dabei sind die EUTB-Vorgaben für Eigenanteil und Sachausgabenpauschale einzuhalten. Als Anlage ist dann einem solchen (Teil-) Antrag das Gesamtkonzept beizufügen bzw. im ProDaBa-Modul hochzuladen.</p> <p>Voraussetzung für dieses Vorgehen ist, dass weiterhin nur juristische Personen antragsberechtigt sind. Im Antrag sind die mit dem Teilantrag zusammenhängenden weiteren Antragsteller zu benennen.</p>

## 1.2 Allgemein zur Antragstellung

Frage	Antwort
<p>Können Beratungsangebote in zwei verschiedenen Bundesländern, die bereits unabhängig von EUTB existieren, beibehalten werden oder sollten Berater/ -innen für jedes der einzelnen Bundesländer benannt und dann getrennte Anträge für die Teilhabeberatung gestellt werden?</p>	<p>Beratungsbedarfe ergeben sich nicht immer ausschließlich innerhalb von Landesgrenzen. Wenn sich z.B. aus organisatorischen Gründen eine regionale Ausweitung des Beratungsangebotes über Landesgrenzen hinweg anbietet, dann kann für ein derartiges Konzept ein Antrag gestellt werden. Dabei ist im Antragsformular allerdings der Hauptdurchführungsort zu nennen.</p> <p>Im Übrigen ist es nicht erforderlich „Landeskind“ des Bundeslandes zu sein, welches das EUTB-Beratungsangebot fördert.</p>

Frage	Antwort
<p>Wird nur der Neuaufbau von Beratungen gefördert oder können bereits bestehende Angebote ausgebaut werden, z.B. indem bislang ehrenamtlich übernommene Aufgaben in geförderte Stellen umgewandelt werden?</p>	<p>Die Förderung im Rahmen der EUTB-Richtlinie darf nicht zu einer Kostenverlagerung bereits bestehender Angebote auf den Bund führen. Die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ baut auf bestehende Strukturen auf und ergänzt diese. Eine Ersetzung bestehender Angebote durch die EUTB-Förderung ist nicht förderfähig.</p> <p>Antragsteller, die bereits Beratungsangebote unterhalten, haben im Antrag darzulegen, wie die Umsetzung von EUTB neben den bereits bestehenden Strukturen als aufbauendes „ergänzendes Element“ erfolgt.</p>
<p>Dürfen sich die regionalen Einzugsgebiete von EUTB-Stellen (teilweise) überschneiden?</p>	<p>Eine regionale Überschneidung der EUTB-Einzugsgebiete ist möglich. Bei der Bewertung der Anträge wird der regionale Bedarf der EUTB-Angebote berücksichtigt.</p>
<p>Sind (bundesweite) EUTB-Angebote, die sich auf spezifische Teilhabebeeinträchtigungen beziehen, förderfähig?</p>	<p>Das Angebot jeder EUTB-Stelle soll ausnahmslos allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehen. Dabei hat der Aufbau einer flächendeckenden Beratungsstruktur Vorrang. Darüber hinaus können in Ergänzung zu dem allgemeinen Beratungsangebot Schwerpunkte für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen entwickelt und bundesweit angeboten werden.</p>
<p>Unter Punkt 7 der Förderrichtlinie steht, dass die Länder die Verteilung der Mittel steuern können. Was ist darunter zu verstehen?</p>	<p>Die Steuerung der Mittel durch die Bundesländer bezieht sich vorrangig auf die Priorisierung von Anträgen. Eine Verschiebung der Haushaltsmittel auf Folgejahre ist haushaltsrechtlich nicht möglich und mit Steuerung <u>nicht gemeint</u>.</p>

### 1.3 Inhalte der Beratung

Frage	Antwort
<p>Kann im Rahmen eines EUTB-Beratungsangebotes eine Rechtsberatung angeboten werden?</p>	<p>Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren sind von der Förderrichtlinie nicht gedeckt. Die geförderten Beratungsangebote sollen insbesondere die im Vorfeld der Beantragung von Leistungen notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben, um die Ratsuchenden über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf zu informieren. Beratungshilfe für einkommensschwache Bürger, die eine Rechtsberatung bzw. eine außergerichtliche Vertretung benötigen, regelt das Beratungshilfegesetz.</p>
<p>Was ist unter inhaltlichen, qualitativen Kriterien für eine niederschwellige Beratung zur Verdeutlichung des ergänzenden Charakters der EUTB-Beratung zu verstehen?</p>	<p>Förderziel und Zweck sind in der Förderrichtlinie beschrieben. Dort heißt es u. a.: „Das Angebot soll ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifen und deren gesamtes soziales Umfeld mit dem Ziel einbeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ratsuchenden soll dafür ein unabhängiges, d. h. insbesondere von ökonomischen Interessen und der Kostenverantwortung der Leistungsträger und Leistungserbringer weitgehend freies Beratungsangebot zur Verfügung stehen.“ In Nr. 1 Abs. 4 der Förderrichtlinie werden vier Dimensionen der Niedrigschwelligkeit (inhaltlich, räumlich, sozial, zeitlich) benannt.</p>
<p>Was ist unter dem Begriff bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu verstehen?</p>	<p>Die noch einzurichtende Fachstelle Teilhabeberatung wird u.a. bundeseinheitliche Qualitätsstandards für die EUTB entwickeln, etablieren und sicherstellen.</p>

## 1.4 Dienstleister bei der Umsetzung

Frage	Antwort
Welcher Dienstleister setzt die Förderrichtlinie und die Antragsberatung um?	Die Ausschreibung des Dienstleisters erfolgte europaweit und das BMAS hatte die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH mit Sitz in Berlin als Dienstleister ausgewählt. Die gsub steht Antragstellern bei der Antragstellung beratend zur Verfügung.
Läuft eine Registrierung in einer Datenbank und wird man auch während der Antragstellung von der gsub mbH beraten?	Das EUTB-Antragsmodul in der ProDaBa:2020 wird ab dem 15.06.2017 freigeschaltet. Die gsub mbH berät während der Antragstellung.
Wohin wenden sich die Beratungsstellen, wenn es offene Fragen (fachlicher und/oder organisatorischer Art) gibt? Sind hierfür bereits je Land Ansprechpartner festgelegt oder wird dies noch beabsichtigt?	Für fachliche Fragen wird allen EUTB-Projektträgern (nicht den Ratsuchenden) die Fachstelle Teilhabeberatung zur Verfügung stehen. Für das Antragsverfahren steht die gsub mbH als Ansprechpartner zur Verfügung.
Werden für EUTB-Projektträger Schulungen bzgl. des Datenschutzes durchgeführt?	Die noch einzurichtende Fachstelle Teilhabeberatung wird u.a. den Schulungsbedarf der Beratungsangebote feststellen, aufgreifen und ein Schulungskonzept entwickeln. Das Thema Datenschutz wird ein Bestandteil von Schulungen sein. Eine Zusage über einzelne Schulungen / Schulungsinhalte können noch nicht vorgenommen werden.

## 1.5 Projektlaufzeit

Frage	Antwort
Können Anträge auch nach dem 01.04.2018 gestellt werden (in der Laufzeit der Richtlinie)?	Aktuell ist der 30. November 2017 der letztmögliche Termin zur Einreichung von Anträgen. Über weitere Förderperioden entscheidet das BMAS nach Antragslage und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Frage	Antwort
Die erste Phase geht über 36 Monate. Gibt es auch einen Bescheid über 36 Monate Förderung oder erhalten die Beratungsstellen jährlich einen Bescheid? Die Verwendungsnachweise sollen laut Richtlinie jährlich erbracht werden.	Der Bescheid (Erstbescheid) hat eine Laufzeit von max. 36 Monaten. Auf Basis der ersten Ergebnisse der Evaluation soll vor Ablauf der ersten drei Jahre - also noch im Jahr 2020 - umfassend geprüft werden, ob die Förderziele erreicht worden sind. Die Laufzeit der ersten Bewilligung soll daher generell und unabhängig vom Beginn der Förderung, der auch nach dem 1. Januar 2018 liegen kann, nicht über den 31. Dezember 2020 hinausgehen.

## 2 Antrag

### 2.1 Personal

Frage	Antwort
Kann Personal aus anderen (Landes-) Programmen in EUTB eingesetzt werden?	Eine „Fortführung“ bestehender aus Landesmitteln geförderter Projekte ist allein schon vor dem Hintergrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern nicht möglich. Dies gilt auch, wenn die vom Land geförderten Beratungsangebote nur befristet sind. Sofern nach den Vorgaben der Förderrichtlinie zur EUTB ein neues Projekt, bei dem es sich zweifelsfrei um keine Fortführung eines bestehenden Projektes handelt, ist der Antrag im Lichte der Förderrichtlinie zu prüfen. Die Abgrenzung zwischen den Projekten ist dabei ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Besonderes Gewicht ist dabei auf die Begründung des „Neuen“ zu legen.
Welche Art von Beschäftigungsverhältnissen soll entstehen?	Es sollen in den EUTB-Stellen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. Dies schließt in begründeten Einzelfällen auch die Einrichtung von sog. Minijobs ein.



Frage	Antwort
<p>Es sollen qualifizierte Berater/ -innen mit der Umsetzung des Fördervorhabens bestimmt werden. Gibt es hierzu Schulungen, die vom Land oder Bund angeboten werden bzw. als Module vorgesehen sind? Falls es diese Schulungsangebote nicht gibt, kann sich dann jede Beratungsstelle selbst Rechtsanwalte suchen, die die Schulungen vornehmen? Gibt es fur die Weiterbildungs-/Schulungskosten Vorgaben bzgl. der Hohe der Kosten?</p>	<p>Die noch einzurichtende Fachstelle Teilhabeberatung wird die Vernetzung der einzelnen Beratungsangebote untereinander koordinieren und auf Schulungen / Qualifizierungsangebote hinweisen. Um einen moglichst einheitlichen Qualitatsstandard einhalten und garantieren zu konnen, wird die noch einzurichtende Fachstelle Teilhabeberatung Schulungen organisieren.</p> <p>Die Teilnahme an einer Grundschulung der Fachstelle ist fur jeden Peer Counselor verpflichtend. Dafur sind im ersten Projektjahr pro Teilnehmer (inkl. ehrenamtlich Tatige) 2.000 € fur die Teilnahme einzuplanen.</p> <p>Die maximale Forderung pro Vollzeitaquivalent ist auf 90.000 Euro inkl. einer Verwaltungsausgabenpauschale in Hohe von 7.600 Euro beschrankt.</p>
<p>Kann eine Anerkennung von Deaf-Mentoren als Peer Berater/ -innen ohne zusatzliche Qualifizierungsverpflichtung erfolgen?</p>	<p>DeafMentoring ist ein gemeinsames Projekt der Universitat zu Koln, Arbeitsbereich Padagogik und Rehabilitation von Menschen mit Horschadigung, mit dem Kompetenzzentrum SignGes der RWTH Aachen. DeafMentoring schult berufserfahrene taube Menschen zu Mentoren. Die DeafMentoren werden zertifiziert.</p> <p>Die Inhalte der Weiterbildungsreihe DeafMentoring beinhalten den Peer Counseling-Ansatz. Es wird davon ausgegangen, dass DeafMentoren durch die bereits vermittelten Kenntnisse eine ausreichende Qualifizierung nachweisen konnen.</p> <p>Von der Fordervoraussetzung bezuglich einer Weiterbildung spatestens nach 6 Monaten ab Vorhabensbeginn kann daher in dem vorliegenden Fall abgesehen werden.</p> <p>Davon unabhangig ist die Teilnahme an der Grundschulung der Fachstelle fur Teilhabeberatung fur jede/n Peer Berater/-in, auch fur Deaf Mentoren, verpflichtend. Die Grundschulung wird die Ziele und Besonderheiten der Erganzenden unabhangigen Teilhabeberatung berucksichtigen.</p>

Frage	Antwort
<p>Gibt es Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Peer Counselors?</p>	<p>Der Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker (AGS SBA) vermittelt bundesweit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Schwerbehinderung, die als Peer-Berater für die EUTB geeignet sind:  Bundesagentur für Arbeit  Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker  Willemombler Straße 76, 53123 Bonn  Tel.: 0228 713 - 1375  E-Mail: zav.sbakademiker@arbeitsagentur.de</p>
<p>Haben Peer Counselors, die über die Förderrichtlinie EUTB gefördert werden, einen Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben?</p>	<p>Die Rehaträger sind für die Arbeitsassistenz Kostenträger nach § 33 Absatz 8 Satz 2 SGB IX für die Dauer von bis zu drei Jahren. Nach diesen drei Jahren werden die Integrationsämter Kostenträger und erbringen die Leistung nach § 17 Absatz 1a SchwbAV solange die Leistung notwendig und der Bedarf nachgewiesen werden. Eine Höchstgrenze der Förderdauer ist nicht vorgesehen, damit der Arbeitsplatz wegen Wegfall der Arbeitsassistenz nicht aufgegeben werden muss.</p>

Frage	Antwort
<p>Können in EUTB-Stellen auch Beschäftigte mit Hilfe des Budgets für Arbeit eingestellt werden?</p>	<p>Träger der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung können auch Beschäftigte einstellen, deren Einstellung mit Förderleistungen (EGZ nach SGB III, Leistungen an Arbeitgeber nach § 50 SGB IX) subventioniert werden. Daher ist auch eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderung mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) grundsätzlich nicht auszuschließen.</p> <p>Die Personalkosten/Personalkostenanteile der Arbeitgeber werden von der Förderrichtlinie erfasst.</p> <p>Jedem durch ein Budget für Arbeit Beschäftigten ist der tarifliche, bzw. ortsübliche Lohn zu zahlen. Die Einstufung hat sich nach der beruflichen Qualifikation des Beschäftigten zu richten. Jedenfalls ist der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. § 22 MiLoG findet Anwendung.</p> <p>Die Beschäftigung dieses Personenkreises bzw. das geplante Beratungskonzept ist ausführlich zu begründen, da die Aufnahme in die Werkstatt die Folge davon war, dass die Beschäftigten weniger als drei Stunden täglich am allgemeinen Arbeitsmarkt teilnehmen können.</p>
<p>Wird für die ehrenamtlichen Berater/-innen auch die Ehrenamtszuschale ersetzt?</p>	<p>Die Übernahme der Finanzierung der Ehrenamtszuschale ist durch die Förderung nicht möglich.</p>
<p>Wie sind die Arbeitsverhältnisse zu regeln? Wie muss die arbeitsrechtliche Stellenbeschreibung aussehen? Wie ist die Position des Arbeitgebers als Fachvorgesetzter / Dienstvorgesetzter zu regeln?</p>	<p>Das muss im Einzelfall entschieden werden. Das betrifft z. B. eine mögliche Befristung und Weisungsgebundenheit. Letztere ist insbesondere bei der Förderung von leistungserbringernahen Angeboten zu beachten. Die Stellenbeschreibung ist nach den Bestimmungen des TVöD zu erstellen. Die Entlohnung kann auch nach dem Haustarif des Zuwendungsempfängers erfolgen.</p>

Frage	Antwort
<p>Wie soll man die personenbezogenen Daten der Berater/ -innen bei der Antragstellung angeben, wenn diese erst nach einer eventuellen Bewilligung eingestellt werden?</p>	<p>In dem geschilderten Fall können natürlich keine Angaben zu unbekanntem Gegebenheiten gemacht werden. Es muss in der Antragstellung versichert werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die vakanten Stellen adäquat gemäß Fördergrundsätzen zu besetzen. Im Rahmen eines möglichen Bewilligungsverfahrens wird im Bewilligungsbescheid dann eine Auflage erteilt, die die Besetzung von qualitativ wertigem Personal in einer vorgesehenen Frist vorsieht.</p>
<p>Wie erfolgt die Einstufung von „ungerichteten“ Beratern/ -innen?</p>	<p>Der Nachweis der Kompetenz im sozialpädagogischen oder sozialrechtlichen Bereich sowie von Erfahrungen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen können im Einzelfall einer entsprechenden beruflichen Qualifikation gleichgestellt werden, um eine Eingruppierung nach den Bestimmungen des TVöD oder den jeweils anzuwendenden Tarifverträgen zu ermöglichen.</p>
<p>Wer erstellt die Vergleichsberechnungen bezüglich des Besserstellungsverbot, um den Nachweis der Einhaltung zu führen?</p>	<p>In der Förderrichtlinie (Nr. 5.2) ist festgelegt, dass eine Eingruppierung der Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD Bund) erfolgen muss. Diese Eingruppierung ist durch den Antragsteller vorzunehmen. Nähere Informationen finden Sie hier: <a href="http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/">http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/</a></p> <p>Zusätzlich wird Ihnen ein Vordruck für die Vergleichsberechnung zur Antragstellung in der Datenbank zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Was ist unter Sonderleistungen bei den Personalkostenberechnungen zu verstehen?</p>	<p>Gemäß TVöD ist darunter das Weihnachtsgeld bzw. eine Jahressonderzahlung zu verstehen. Diese ist im Antrag für den Projektzeitraum von 3 Jahren zu kalkulieren.</p> <p>Ein derartiges Weihnachtsgeld ist allerdings nur dann förderfähig, wenn diese Leistung in der geförderten Organisation, z.B. im Rahmen einer Betriebsvereinbarung, unabhängig von der EUTB-Förderung geregelt ist.</p>

## 2.2 Finanzfragen

Frage	Antwort
<p>Warum sollen grundsätzlich mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden?</p>	<p>Nach dem Grundgesetz hat der Staat die Aufgabe, für eine gerechte gesellschaftliche Ordnung und sozialen Ausgleich zu sorgen. Steuerfinanzierte Leistungen müssen aber einer gerechten Abgabenlast entsprechen und insbesondere Fehlanreize bei Transferleistungen, wie bei der Übernahme von erheblichen Personalkostenanteilen in der EUTB-Förderung vermeiden. Die Forderung nach einem Eigenanteil ist daher sinnvoll.</p> <p>Für eine Förderung des Bundes gilt gemäß §§ 6, 7 und 23 BHO der Haushaltsgrundsatz der Notwendigkeit und der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</p> <p>Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es daher zunächst Aufgabe des Zuwendungsempfängers, die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme selbst zu sichern. Wurde alles Zumutbare getan, um die erforderlichen Mittel aufzubringen, und reichen die vorhandenen Mittel dennoch nicht aus, kommt die öffentliche Förderung in Betracht.</p> <p>Die Regelung, dass grundsätzlich nur eine Teilfinanzierung erfolgen soll, die Vollfinanzierung nur im Einzelfall, ist eine Auswirkung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Anders als die institutionelle Förderung sieht die Projektförderung eine engere Zweckbindung für den Mitteleinsatz vor. Die Zuwendung erfolgt nicht zur Deckung der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers, sondern für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind.</p> <p>Nach dem förderpolitischen Willen des Zuwendungsgebers sieht die Förderrichtlinie unter Berücksichtigung der Interessenlage von Bund und Zuwendungsempfänger eine Anteilfinanzierung mit einem sehr geringen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers vor. Ausschlaggebend für den niedrigen Eigenanteil ist, dass von einer geringen Finanzkraft des Zuwendungsempfängers ausgegangen wird.</p> <p>Eine Vollfinanzierung würde ein ausschließliches Bundesinteresse an dem Förderzweck unterstellen. Der Eigenanteil führt dagegen zu einer stärkeren Motivation und Identifikation des Zuwendungsempfängers mit dem Förderzweck und einem unmittelbaren Anreiz für einen wirtschaftlichen Umgang mit den Fördermitteln, da jeder Euro Fördermittel mit 5 % Eigenanteil unterlegt werden muss.</p>

Frage	Antwort
Können die 5% Eigenbeteiligung der Vereine auch durch die ehrenamtliche Beratung erbracht werden?	Da ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich erbracht wird, kann diese auch nicht bei dem zu erbringenden Eigenanteil berücksichtigt werden.
Der Eigenanteil soll 5% betragen. Bedeutet das, dass im Einzelfall davon abgewichen werden kann?	Der Eigenanteil beträgt grundsätzlich 5 %, d.h. dass in begründeten Einzelfällen nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens davon abgewichen werden kann.
Aus welchen Quellen können sich die Eigenmittel speisen?	Eigenmittel können durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder Eigenvermögen bereitgestellt werden. Allerdings müssen diese Mittel im Rahmen der EUTB-Anträge/ Verwendungsnachweise zuwendungsfähigen Ausgabearten zugewiesen werden, z. B. müssten Spenden für die Übernahme von Mietkosten verwendet werden. Mietnebenkosten, die den EUTB-Beratungsräumen zuzuordnen sind und aus Eigenmitteln bezahlt werden, stellen ebenfalls anerkenungsfähige Eigenmittel dar.
Wie sind die Eigenmittel nachzuweisen?	Als Nachweis kommen z.B. ein Kontoauszug oder eine Eigenerklärung in Frage. In jedem Fall sollte plausibel dargestellt werden, z.B. anhand eines Vergleichs mit den vergangenen 3 Jahren, dass bei gleichbleibender Entwicklung auch in den kommenden 3 Jahren ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen werden.
Werden Eingliederungszuschüsse z. B. der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Eigenmittel anerkannt?	Eingliederungszuschüsse werden nicht als Eigenmittel anerkannt.
Können Förderzuschüsse wie bspw. Lohnkostenzuschuss unter dem Begriff Eigenmittel subsumiert werden?	Förderzuschüsse sind keine Eigenmittel. Bspw. Lohnkostenzuschüsse oder Zuschüsse zu Mieten stellen Drittmittel bzw. Leistungen Dritter dar. Diese Einnahmen sind flankierend im Kosten- und Finanzierungsplan neben den Eigenmitteln als Drittmittel darzustellen.
Können die Eigenmittel in Höhe von 5 Prozent der Fördersumme bis zum 31.8. nur zugesichert werden?	Nein. Die Eigenmittel müssen bis zum 31.08. im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen sein; sei es durch Barmittel, Einlagen, Infrastruktur oder Bürgschaften.

Frage	Antwort
<p>Können Minderausgaben, die durch einen Verbund entstehen (Synergien) als Eigenanteil anerkannt werden?</p>	<p>Minderausgaben können erst bei der Projektdurchführung entstehen. Sie verringern die Zuwendung. Soweit bei einer gemeinsamen Antragstellung z. B. die vorhandene Infrastruktur genutzt wird, kann der Wert dieser Leistungen als Eigenanteil anerkannt werden.</p>
<p>Umfassen die 90.000,- Euro pro Vollzeitäquivalent alle Gesamtaufwendungen?</p>	<p>Ja. Die Förderhöchstgrenze wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 90.000,- Euro pro Vollzeitäquivalent sowie maximal 270.000,- Euro pro Vorhaben und Jahr festgesetzt und umfasst damit alle projektbezogenen Aufwendungen.</p>
<p>Es liegt bereits eine Beratungsstelle beim Antragsteller vor. Können für Mietkosten dennoch Zuschüsse beantragt werden?</p>	<p>Ausgaben für Räume stellen nach Punkt 5.2. der Förderrichtlinie zuwendungsfähige Ausgaben dar. Die Förderhöchstgrenze wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 90.000,- Euro pro Vollzeitäquivalenz sowie maximal 270.000,- Euro pro Vorhaben festgesetzt und umfasst damit alle projektbezogenen Aufwendungen.</p>
<p>Wann und in welchen Tranchen werden die Gelder ausbezahlt?</p>	<p>Die Zuwendungen werden in Abstimmung mit unserem Dienstleister bis zu 6 Wochen im Voraus ausgezahlt werden.</p>
<p>Wie hat der Bonitätsnachweis auszu-sehen?</p>	<p>Die Bankauskunft zur Bonität ist schriftlich und formlos bei Ihrer Bank zu beantragen. Ziel der Bankauskunft ist es, die wirtschaftliche Verlässlichkeit bzw. Leistungsfähigkeit zu bescheinigen. Hierzu gibt es keine bestimmte Form. Es sollten Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse, das Zahlungsverhalten und daraus eventuell resultierende Beanstandungen gemacht werden. Die Bonität soll zusätzlich durch die Umsatzzahlen der letzten drei Jahre nachgewiesen werden.</p>
<p>Wie soll eine neue (Außen-)Stelle die Umsatzzahlen der letzten drei Jahre vorlegen?</p>	<p>Eine neue Stelle wird in der Regel von bestehenden Trägern gegründet. In diesem Fall sind dann die Umsatzzahlen der juristischen Personen vorzulegen, die Gründungsmitglieder der neuen Stelle sind.</p>

Frage	Antwort
Ist der Jahresabschluss des Antragstellers zwingend durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen?	Nein. Wenn ein Verein den Jahresabschluss bislang durch einen vereinsinternen Kassensprüfer bestätigen lässt, so reicht dies im Rahmen der Antragstellung als Nachweis aus. Eventuell notwendige Klärungen erfolgen im Rahmen der Antragsprüfung.
Welche Anforderungen gibt es bzgl. der Weitergabe von Informationen (z.B. Flyer in leichter Sprache)? Gibt es hierfür auch Mittel, die zur Verfügung gestellt werden oder werden die Informationsmittel direkt vom Bund zur Verfügung gestellt?	In der EUTB-Verwaltungsausgabenpauschale sind Mittel für Aufklärungsmaßnahmen, wie die Erstellung eines Flyers vorgesehen. Darüber hinaus wird es auch vom Bund zur Verfügung gestellte Informationsmittel geben.

## 2.3 Sonstige Fragen zum Antrag

Frage	Antwort
Wie muss eine Selbstverpflichtungserklärung der Unabhängigkeit aussehen, die den Anforderungen des BMAS genügt? Gibt es ein Muster als Orientierung? Müssen auch solche Antragsteller, die bereits unabhängig sind, diese und weitere Erklärungen abgeben?	Den Nachweis der Unabhängigkeit hat jeder Antragsteller zu erbringen, d. h. jeder Antragsteller hat die nach Nummer 4 der Förderrichtlinie erforderlichen Erklärungen abzugeben. Dementsprechend finden sich die einzelnen Erklärungen im Antragsformular wieder. Insofern gibt das Antragsformular dem Antragsteller die gewünschte Orientierung
Welche Anforderungen werden an die Neutralitätserklärung der Berater/ -innen gestellt?	Dem Zuwendungsbescheid wird ein Standardformular für die Neutralitätserklärung der Berater/ -innen beigefügt. Dieses ist zeitnah bzw. nach Einstellung der Peer Counselors an die gsub mbH zu übermitteln.



## IMPRESSUM

**gsub Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH**  
**Projektträger des Bundesprogramms**  
**" Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) für Menschen mit**  
**Behinderungen "**  
Kronenstraße 6, 10117 Berlin

E-Mail: [EUTB@gsub.de](mailto:EUTB@gsub.de)

Internet: [www.gsub.de](http://www.gsub.de)

### **Inhaltliche Beratung und Fördermittelberatung:**

Beratungshotline: 030 284 09 – 300

Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr

**gsub** - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH  
Kronenstr. 6, 10117 Berlin  
Sitz Berlin - Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg – B-39610  
Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster

Version 1.6 Stand: 18.12.2017